

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 02.02.2011 – VIII ZR 190/10, [IPRspr 2011-252](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen

EG-BeweisaufnahmeDG **Art. 1**

EuZVO 1348/2000 **Art. 14**

EuZVO 1393/2007 **Art. 1**; EuZVO 1393/2007 **Art. 4 ff.**; EuZVO 1393/2007 **Art. 20**

GrübFordZustVerbG **Art. 1**; GrübFordZustVerbG **Art. 8**

ZPO § **175**; ZPO § **183**; ZPO §§ **183 f.**; ZPO § **184**; ZPO §§ **1067 ff.**; ZPO §§ **1068 f.**

ZustRG **Art. 1**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 188, 164

DZWIR, 2011, 465

EuZW, 2011, 276

NJW, 2011, 1885, mit Anm. *Sujecki*

RIW, 2011, 551

WM, 2011, 1385

IPRax, 2013, 160

Aufsatz

Grohmann/Gruschinske, DZWIR, 2011, 441 A

Heinze, IPRax, 2013, 132 A

nur Leitsatz

FamRZ, 2011, 639

MDR, 2011, 505

ZIP, 2011, 884

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-252>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

figen Umzug berührt aber die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte hier deshalb nicht, weil das Verlangen nach ‚Abänderung‘ der erstinstanzlichen Entscheidung – soweit es im Hinblick auf die o.a. Erwägungen überhaupt in einem Rechtsmittel bestehen kann – seitens der AGg. am 3.5.2011 und damit unter Wahrung der Dreimonatsfrist des Art. 9 I EuEheVO gestellt wurde.“

251. *Das Scheidungsstatut richtet sich unabhängig von der Nationalität der Eheleute und dem Ort ihrer Eheschließung nach Art. 17 I in Verbindung mit Art. 14 I Nr. 2 EGBGB, nach der Rechtsordnung des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, wenn die Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind. [LS der Redaktion]*

OLG Brandenburg, Urt. vom 7.9.2011 – 13 UF 7/09: NJW-RR 2012, 71.

Die im Jahr 1974 in S./Polen geborene AGg. und der im Jahr 1972 in B./Deutschland geborene ASt. haben am 30.7.1994 in S. die Ehe geschlossen, aus der der gemeinsame Sohn D. hervorgegangen ist. Die an fortschreitender Multipler Sklerose erkrankte AGg. hat im November 2005 die eheliche Wohnung verlassen und sich zeitweilig, bis zu ihrer Rückkehr nach B. in einer eigenen Wohnung im Haushalt ihrer Eltern in Polen aufgehalten. Mit seinem der AGg. am 1.8.2007 zugestellten Antrag hat der ASt. die Ehescheidung begehrt; die AGg. ist dem Antrag entgegengetreten.

Das AG hat die Ehe geschieden, ohne die AGg. persönlich gehört zu haben. Dagegen richtet sich die Berufung der AGg., mit der sie ihr ursprüngliches Ziel, Zurückweisung des Scheidungsantrags, weiter verfolgt.

Aus den Gründen:

„II. 1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 3 I lit. a EuEheVO. Danach sind für Entscheidungen über die Ehescheidung die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beide Parteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

2. Die Anwendbarkeit des materiellen deutschen Rechts folgt aus Art. 17 I i.V.m. 14 I Nr. 2 EGBGB. Nach deren Regelung ist für die Bestimmung des anzuwendenden nationalen Rechts unabhängig von der Nationalität der Parteien und dem Ort der Eheschließung wiederum der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich. Diesen haben beide Parteien in Deutschland.“

6. Durchführung des Verfahrens

252. *Die in § 184 ZPO geregelte Befugnis des Gerichts, bei einer Zustellung im Ausland nach § 183 ZPO anzuordnen, dass bei fehlender Bestellung eines Prozessbevollmächtigten ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen ist und andernfalls spätere Zustellungen durch Aufgabe zur Post bewirkt werden können, erstreckt sich nur auf diejenigen Zustellungen im Ausland, die gemäß § 183 I bis IV ZPO nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen sind. Dagegen gilt diese Anordnungsbefugnis nicht für Auslandszustellungen, die nach den gemäß § 183 V ZPO unberührt bleibenden Bestimmungen der EuZVO vorgenommen werden.*

BGH, Urt. vom 2.2.2011 – VIII ZR 190/10: BGHZ 188, 164; NJW 2011, 1885 mit Anm. *Sujecki*; RIW 2011, 551; WM 2011, 1385; IPRax 2013, 160, 132 Aufsatz *Heinze*; DZWIR 2011, 465, 441 Aufsatz *Grohmann/Gruschinske*; EuZW 2011, 276. Leitsatz in: FamRZ 2011, 639; MDR 2011, 505; ZIP 2011, 884.

Die in S./Deutschland ansässige Kl. nimmt die im Ausland ansässige Bekl. auf Bezahlung von Kaufpreiserforderungen nebst Zinsen sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch. Dem streitigen Verfahren ist ein Mahnverfahren vor dem AG Stuttgart vorausgegangen, in dem ein Mahnbescheid erlassen wurde. Der Mahnbescheid ist der Bekl. nach Maßgabe der EuZVO über das zuständige ausländische Gericht durch Übergabe zugestellt worden. Nach Widerspruch der Bekl. und Abgabe der Sache an das im Mahnbescheid zur Durchführung des streitigen Verfahrens benannte LG Konstanz hat der Vorsitzende der mit der Sache befassten Zivilkammer nach Eingang der Anspruchsbegründung die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens unter Bestimmung einer Frist zur Verteidigungsanzeige angeordnet. Nachdem auf die durch Aufgabe zur Post gemäß § 184 ZPO erfolgte Zustellung eine Verteidigungsanzeige nicht eingegangen war, hat das LG Konstanz gegen die Bekl. durch Versäumnisurteil auf Zahlung eines Geldbetrags sowie auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren (jeweils nebst Zinsen) erkannt. Die Zustellung dieses Versäumnisurteils ist gegenüber der Bekl. durch Aufgabe der Sendung zur Post gemäß § 184 ZPO vorgenommen worden.

Die Bekl. hat Einspruch eingelegt, mit dem sie die Wirksamkeit der nach § 184 ZPO vorgenommenen Zustellung beanstandet. Das LG hat den Einspruch als unzulässig verworfen, das OLG die hiergegen gerichtete Berufung der Bekl. zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Bekl. mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

Aus den Gründen:

„Die Revision hat Erfolg ...

II. ... Der Auffassung des Berufungsgerichts, § 184 ZPO lasse auch im Anwendungsbereich des europäischen Zustellungsrechts eine (Inlands-)Zustellung des Versäumnisurteils durch Aufgabe zur Post zu, ist nicht zu folgen.

1. Es bedarf keiner Entscheidung, ob eine Zustellung nach § 184 ZPO, die nach a.A. nicht als Zustellung im Ausland, sondern als eine mit Zugangsfiktion verbundene Form der Zustellung im Inland anzusehen ist [Senatsbeschluss vom 3.2.1999 – VIII ZB 35/98¹, WM 1999, 1085 unter II. 1. c) ee); BGH, Urt. vom 10.11.1998 – VI ZR 243/97², NJW 1999, 1187 unter II. 1 b) m.w.N.], im Anwendungsbereich des europäischen Zustellungsrechts überhaupt zulässig wäre oder – wie die Revision meint – auch über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks hinaus mit vorrangigen Zustellungsregeln der EuZVO kollidieren würde (zum Meinungsstand: *Heinze*, IPRax 2010, 155, 158 ff.). Denn § 184 ZPO erstreckt sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts schon nach seinem im nationalen Prozessrecht durch Bezugnahme auf § 183 ZPO festgelegten Anwendungsbereich nur auf diejenigen Zustellungen im Ausland, die gemäß § 183 I bis IV ZPO nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen sind. Dagegen bleiben die Vorschriften der EuZVO, die nach deren Art. 1 I 1, 20 I mit Vorrang vor bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen Zustellungen in Zivil- oder Handelssachen erfassen, in denen – wie hier – ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Zustellung zu übermitteln ist, von den Bestimmungen des § 183 ZPO nach dessen Abs. 5 unberührt. Dementsprechend erstreckt sich die in § 184 I 1 ZPO geregelte Anordnungsbefugnis nicht auf Auslandszustellungen, die außerhalb des § 183 ZPO nach Maßgabe der Bestimmungen der EuZVO vorgenommen werden.

¹ IPRspr. 1999 Nr. 139.

² IPRspr. 1998 Nr. 171.

a) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Berufungsgericht die Wirksamkeit der Zustellung des Versäumnisurteils durch die am 4.9.2009 vorgenommene Aufgabe zur Post allerdings am Maßstab der §§ 183 f. ZPO in der durch Art. 1 Nrn. 3, 4 des Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30.10.2008 (BGBl. I 2122) geänderten und gemäß Art. 8 II dieses Gesetzes am 13.11.2008 in Kraft getretenen Fassung beurteilt. Wenn sich – wie hier – im Verlauf der einzelnen Zustellungen und Zustellungsversuche die für die Zustellung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ändern und sich aus Überleitungsvorschriften oder Sinn und Zweck der Regelung nichts Abweichendes ergibt, finden nach den Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts die geänderten Vorschriften auch in laufenden Verfahren oder Verfahrensabschnitten vom Tage ihres Inkrafttretens an auf die danach vorzunehmenden Zustellungen Anwendung (BGH, Urt. vom 6.10.2006 – V ZR 282/05³, WM 2007, 276 Rz. 19; OLG Hamburg, NStZ-RR 2003, 46; FG Hamburg, Urt. vom 17.6.2010 – 5 K 79/08, juris Rz. 36; vgl. ferner BGH, Beschl. vom 23.4.2007 – II ZB 29/05, BGHZ 172, 136 Rz. 25).

b) Ob Anordnungen nach § 184 I 1 ZPO bei Zustellungen getroffen werden dürfen, die im Anwendungsbereich der EuZVO vorgenommen werden, war schon für die bis zum 12.11.2008 geltende Gesetzesfassung umstritten und ist auch für die Neufassung umstritten geblieben.

aa) Nach der Neufassung des § 184 I ZPO kann das Gericht bei der Zustellung nach § 183 ZPO anordnen, dass die Partei, sofern sie keinen Prozessbevollmächtigten bestellt hat, innerhalb einer angemessenen Frist einen im Inland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennt. Andernfalls können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird. § 183 I bis IV ZPO besagt, dass eine Zustellung im Ausland nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen ist, und regelt sodann die Reihenfolge und Modalitäten der in Betracht kommenden Zustellungsformen sowie die Form des Zustellungsnachweises. § 183 V ZPO bestimmt, dass die Vorschriften der EuZVO unberührt bleiben und für die Durchführung die §§ 1068 I, 1069 I ZPO gelten. In der bis zum 12.11.2008 nach Maßgabe von Art. 1 Nr. 2 ZustRG geltenden alten Fassung des § 184 I ZPO bezogen sich die genannten Anordnungsmöglichkeiten nur auf Zustellungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der gleichzeitig eingeführten Fassung des § 183 ZPO, nämlich auf Zustellungen im Ausland auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staats oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder an im Auswärtigen Dienst stehende Deutsche. Dagegen war Abs. 3, der – jedenfalls in seiner durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz) vom 4.11.2003 (BGBl. I 2166) erlangten Fassung – eine mit der Neufassung des § 183 V ZPO weitgehend übereinstimmende Vorbehaltsklausel enthielt, bereits im Wortlaut des § 184 I 1 ZPO nicht in Bezug genommen worden.

bb) Zu den Anordnungsmöglichkeiten nach § 184 I ZPO a.F. gehen die Instanzrechtsprechung und das Schrifttum überwiegend davon aus, dass der Wortlaut die-

³ IPRspr. 2006 Nr. 172.

ser Bestimmung bereits wegen seiner fehlenden Bezugnahme auf § 183 III ZPO a.F. keine Zustellungen im Rahmen der EuZVO erfasse (OLG Düsseldorf, IPRax 2010, 169, 170⁴; *Wieczorek-Schütze-Robe*, ZPO, 3. Aufl., Vor §§ 183, 184 Rz. 22, § 184 Rz. 7; *Heß*, NJW 2002, 2417, 2424; *Heiderhoff*, EuZW 2006, 235, 237; *Heckel*, IPRax 2008, 218, 221) oder dass die Vorschriften des Buchs 11 der ZPO mit den in § 183 III ZPO a.F. benannten Durchführungsvorschriften der §§ 1068 f. ZPO eine die Anwendbarkeit der §§ 183 f. ZPO verdrängende Spezialregelung enthielten (LAG Köln, IPRspr. 2008 Nr. 169). Die gegenteilig vertretene Auffassung meint, aus der Gesetzesbegründung den Willen des Gesetzgebers herleiten zu können, dass § 184 ZPO a.F. auch dann anwendbar sein solle, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht nach § 183 I Nr. 2 oder 3 ZPO a.F., sondern gemäß § 183 III ZPO a.F. i.V.m. Art. 4 ff. EuZVO durch die Behörden des fremden Staats oder durch eine diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes zugestellt worden sei (MünchKommZPO-Häublein, 3. Aufl., § 184 Rz. 3).

Für die Neufassung des § 184 I ZPO bietet sich ein ähnliches Meinungsbild. Der Ansicht, wonach § 183 V ZPO lediglich der Klarstellung diene und der deutsche Gesetzgeber insoweit eine Anwendbarkeit des § 184 ZPO nicht habe ausschließen wollen (*Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 183 Rz. 79a; unklar *Heinze* aaO 157), wird überwiegend entgegengehalten, dass auch der neu gefasste Gesetzeswortlaut einer Anwendbarkeit des § 184 ZPO auf Zustellungen entgegenstehe, die nach Maßgabe der EuZVO erfolgt seien. Diese Zustellungen hätten in dem in Bezug genommenen § 183 ZPO gerade keine Regelung erfahren, sondern fänden – wie § 183 V ZPO klarstelle – ihre Grundlage nach wie vor ausschließlich in den Bestimmungen der EuZVO (*Rauscher-Heiderhoff*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bearb. 2010, Einl EG-ZustVO 2007 Rz. 40; *Musielak-Borth*, ZPO, 7. Aufl., § 688 Rz. 8; *Thomas-Putzo-Hüftege*, ZPO, 31. Aufl., § 184 Rz. 10).

cc) Die letztgenannte Auffassung verdient den Vorzug.

(1) Die in § 184 I 1 ZPO a.F. enthaltene Verweisung auf die Möglichkeit einer (Inlands-)Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich bereits nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm nicht auf Zustellungen erstreckt, denen eine grenzüberschreitende Zustellung nach Maßgabe der EuZVO oder ihrer Vorgängerregelung, der EuZVO a.F. [VO (EG) Nr. 1348/2000], vorausgegangen war. Auch im Gesetzgebungsverfahren zum Zustellungsreformgesetz waren die in § 184 I 1 des Entwurfs benannten Zustellungen nach § 183 I Nrn. 2 und 3 ZPO allein auf Auslandszustellungen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen bezogen (vgl. BT-Drucks. 14/4554 S. 23). Die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Zustellung nach europäischem Zustellungsrecht ist erstmals im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens angesprochen worden. Die Bundesregierung hat in einer Gegenäußerung auf einen von ihr abgelehnten Vorschlag des Bundesrats, in dem im Entwurf vorgesehenen § 184 I 1 die Angabe „Nrn. 2 und 3“ zu streichen, um eine Zustellung durch Aufgabe zur Post auch nach vorausgegangener Auslandszustellung durch Einschreiben mit Rückschein bewirken zu können, auf das bevorstehende Inkrafttreten der EuZVO a.F. hingewiesen und bemerkt, dass im Geltungsbereich des die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein regelnden Art. 14 dieser Verordnung „für eine dem § 184 ZPO entsprechende Regelung gleichfalls kein Bedürfnis“ bestehe (BT-Drucks.

⁴ IPRspr. 2008 Nr. 164.

aaO S. 32, 34). Das Verhältnis von § 183 des Entwurfs zum europäischen Zustellungsrecht ist schließlich auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags durch Einfügung eines Abs. 3 in der Weise geregelt worden, dass die Vorschriften der EuZVO a.F. unberührt bleiben sollten. Außerdem sollten die Bedingungen der in Art. 14 der VO vorgesehenen Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein in einem Zustellungsdurchführungsgesetz festgelegt und – um Unsicherheiten in der gerichtlichen Praxis auszuschließen – denen der Zustellung im Inland nach § 175 ZPO und bei der Auslandszustellung denen nach § 183 I Nr. 1 ZPO angeglichen werden (BT-Drucks. aaO S. 8, 20 f.). Dies unterstreicht die beabsichtigte Eigenständigkeit dieser Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 183 ZPO.

Der nationale Gesetzgeber hat auf diese Weise die von den europäischen Zustellungsvorschriften erfassten grenzüberschreitenden Zustellungen gerade nicht in die zur Durchführung von Auslandszustellungen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen getroffenen Regelungen des § 183 ZPO integriert. Er hat sich vielmehr zur Vermeidung einer denkbaren Kollision mit dem in seinem Anwendungsbereich gegenüber völkerrechtlichen Vereinbarungen vorrangigen europäischen Zustellungsrecht auf die Klarstellung beschränkt, dass die Vorschriften der EuZVO a.F. von den in § 183 I und II ZPO getroffenen Regelungen unberührt bleiben sollten, und sich – für grenzüberschreitende Zustellungen im Anwendungsbereich des europäischen Zustellungsrechts auf dieses verweisend – einer eigenen Regelung enthalten (vgl. *Wieczorek-Schütze-Rohe* aaO Rz. 22; *Heckel* aaO). Auch soweit die EuZVO a.F. noch der Ergänzung durch nationales Recht bedurfte, hat der nationale Gesetzgeber – nach einer übergangsweisen Verweisung auf § 183 II 1 ZPO – die benötigten Ausführungsregeln zunächst im EG-Zustellungsdurchführungsgesetz (ZustDG) vom 9.7.2001 (BGBl. I 1536) geregelt. Im Zuge des EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetzes hat er sodann die Ausführungsregeln in das neu eingefügte Buch 11 der ZPO, nämlich in die §§ 1067 ff. ZPO, verlagert und auf diese Weise sogar gesetzessystematisch das im Buch 1 der ZPO geregelte Zustellungsrecht verlassen (vgl. BT-Drucks. 15/1062 S. 5, 7 f.). Die in § 184 I 1 ZPO a.F. für die Zulässigkeit einer (Inlands-)Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgte Bezugnahme auf eine vorausgegangene Auslandszustellung nach § 183 I Nrn. 2 und 3 ZPO a.F. hat mithin keine grenzüberschreitenden Zustellungen erfasst, die nach Maßgabe der EuZVO und der ihr vorausgegangenen EuZVO a.F. erfolgt waren.

(2) An dieser Rechtslage hat sich durch die seit dem 13.11.2008 geltende Neufassung der §§ 183, 184 I ZPO nichts geändert. Zwar enthält danach der Wortlaut des § 184 I 1 ZPO nicht mehr die Beschränkung auf Zustellungen nach § 183 I Nrn. 2 und 3 ZPO, sondern nimmt allgemein auf § 183 ZPO Bezug. Dass jedoch beabsichtigt gewesen wäre, die nach den Vorschriften der EuZVO vorzunehmenden Zustellungen abweichend von der bisherigen Rechtslage in den Anwendungsbereich des § 184 ZPO einzubeziehen, ist nicht ersichtlich. Soweit es dem Gesetzgeber mit der Neufassung des § 184 ZPO darauf ankam, den Ermessensspielraum des Prozessgerichts bei der Entscheidung über Folgezustellungen durch Aufgabe zur Post zu erweitern (BT-Drucks. 16/8839 S. 19), hat dies nur darauf abgezielt, den Anwendungsbereich dieser Bestimmung bei Zustellungen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung zu verbreitern (vgl. BT-Drucks. aaO S. 21). Dass sich dagegen am Verhältnis zum europäischen Zustellungsrecht etwas ändern sollte, dessen Vorschriften

nach § 183 V ZPO von den in § 183 I bis IV ZPO getroffenen Regelungen für Zustellungen, die nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen waren, nach wie vor unberührt bleiben sollten, lässt die Gesetzesbegründung nicht erkennen, zumal die geänderte Fassung des § 183 V ZPO auch lediglich dem Inkrafttreten der EuZVO Rechnung tragen sollte (vgl. BT-Drucks. aaO). Die Änderung des § 184 I 1 ZPO hat sich nach der dafür gegebenen Begründung vielmehr an die Systematik des § 183 I bis IV ZPO angelehnt. Sie war – was bisher wegen der fehlenden Bezugnahme auf § 183 I Nr. 1 ZPO a.F. nicht möglich war – darauf gerichtet, „die Zustellung durch Aufgabe zur Post nicht mehr generell auszuschließen, wenn das zuzustellende Schriftstück aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden darf“. Zu diesen Zustellungen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Gesetzgeber bei der Neufassung im Blick hatte, zählen jedoch die von den Regelungen des § 183 ZPO unberührt gebliebenen grenzüberschreitenden Zustellungen nach Maßgabe der EuZVO gerade nicht.

Ein hiervon abweichender Wille des Gesetzgebers, die nach den Vorschriften der EuZVO vorgenommenen Zustellungen über den Wortlaut des in Bezug genommenen § 183 ZPO hinaus zur Grundlage einer Anordnung nach § 184 I 1 ZPO machen zu können, ist schließlich auch nicht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Ausdruck gekommen. Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu § 183 I des Entwurfs um Prüfung gebeten hatte, ob der Vorrang der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein vor der Zustellung durch die Rechtshilfebehörden gemäß Art. 4 bis 11 EuZVO angesichts eines dort nicht vorgesehenen Rangverhältnisses europarechtskonform erscheine (BT-Drucks. aaO S. 35), hat sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf die Aussage beschränkt, dass sich insbesondere auch hins. des Regelfalls der Postzustellung im Hinblick auf die EuZVO keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Gemeinschaftsrecht ergeben hätten. Nach § 183 V des Entwurfs blieben die Regelungen der EuZVO vielmehr unberührt. Zudem führe die EuZVO kein abschließendes Regime für die Zustellung ein, sondern stelle den Mitgliedstaaten lediglich Mechanismen zur Verfügung, wie sie zügig und kostengünstig Zustellungen bewirken könnten (BT-Drucks. aaO S. 38 f.). Dass der Gesetzgeber abweichend vom Gesetzeswortlaut die danach unberührt bleibenden Regelungen der EuZVO von den in den Abs. 1 bis 4 des Entwurfs getroffenen Regelungen erfasst wissen wollte, lässt sich der Gesetzesbegründung deshalb nicht entnehmen. Demgemäß schließt auch die in § 184 I 1 ZPO ausgesprochene Bezugnahme auf § 183 ZPO nicht die vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausdrücklich ausgenommenen und hins. der erforderlichen nationalen Durchführungsbestimmungen anderweitig, nämlich in §§ 1068 I, 1069 I ZPO, geregelten Zustellungen nach Maßgabe der EuZVO ein.“

253. *Ist eine im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen anhängig gemachte Klage offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 4 IV 3 EuGFVO, so ist sie vom Gericht abzuweisen, ohne dass sie zuvor dem Beklagten zugestellt wurde.*

Ob eine Klage offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 4 IV 3 EuGFVO ist, beurteilt sich ausschließlich nach nationalem Recht.